

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wie steht Niedersachsen zur Corona-Impfpflicht?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 01.04.2021 - Drs. 18/8962 an die Staatskanzlei übersandt am 13.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 14.05.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Europarat beschloss am 27. Januar 2021 in seiner Resolution 2361/2021, dass eine Impfung gegen Corona nicht verpflichtend sein und niemand deswegen diskriminiert werden darf, weil er nicht geimpft ist.

1. Wie steht das Land Niedersachsen zu einer Impfpflicht gegen Corona?

Eine Impfpflicht stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte einer Person dar, z. B. in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Berufsfreiheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Eingriff in die Grundrechte ist zwar möglich, er muss aber geeignet, erforderlich und angemessen sein, um ein für die Gemeinschaft überragend wichtiges Gut zu schützen. Das Grundrecht der einzelnen Person auf körperliche Unversehrtheit ist z. B. mit den Grundrechten der Gemeinschaft auf Schutz von Leib und Leben abzuwägen.

Das Grundgesetz regelt in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 die konkurrierende Gesetzgebung für Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren. Der Bund hat mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Gemäß § 21 Satz 1 IfSG kann eine Schutzimpfung angeordnet oder von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit hat bereits mehrfach ausgeführt, dass der Bund keine Impfpflicht gegen das Corona-Virus-SARS-CoV-2 einführen werde.

Die Landesregierung steht einer Impfpflicht zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 ablehnend gegenüber. Es gilt, die Niedersächsischen und Niedersachsen davon zu überzeugen, dass die freiwillige Impfung den Weg aus der Pandemie darstellt. In anderen Ländern, in denen bereits viele Personen geimpft sind, sind die Infektionszahlen deutlich gesunken, sodass die dortigen Beschränkungen gelockert werden konnten. Bund und Länder haben sich auf Grundlage der geplanten Impfstofflieferungen das Ziel gesetzt, im Sommer 2021 jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Impfangebot zu machen. Mit der zunehmenden Verfügbarkeit von Impfstoffen werden die Impfungen von Woche zu Woche mehr Dynamik aufnehmen.

2. Sollten die Landesregierung einer Impfpflicht positiv gegenüberstehen, wie beabsichtigt sie, diese umzusetzen?

Entfällt.

3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem Beschluss des Europarates?

Die Landesregierung stimmt der Auffassung zu, dass die Impfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht verpflichtend ist und niemand diskriminiert werden darf, wenn man nicht geimpft ist. Das hindert die Landesregierung aber nicht, Einschränkungen für geimpfte Personen zurückzunehmen. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Das Robert-Koch-Institut stellte nach Auswertung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands am 31. März 2021 fest: „Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Risiko einer Virusübertragung durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis (bzw. bei dem Impfstoff von Johnson & Johnson nach der Gabe der ersten und einzigen Impfdosis) geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen.“ Eine Verminderung der Virusausscheidung bei nach Impfung Infizierten kann als gesichert angesehen werden. Auf Basis der bisher vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert werden, stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. In der Summe ist daher das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert.

Diese Erkenntnisse ermöglichen den Personen, bei denen die vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mindestens 15 Tage zurückliegt, Erleichterungen, indem z. B. gemäß § 5 a Abs. 2 Corona-VO die Testpflicht entfällt. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden von körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege oder für medizinisch notwendige Behandlungen, für das Zutrittsrecht zu einem Schulgelände, für Beschäftigte in Heimen und für Dritte, die z. B. in einem Heim eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistung oder Körperpflege erbringen. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher. Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. In Verbindung mit der weiterhin bestehenden Testverpflichtung für nicht geimpfte Beschäftigte kann von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit gleichwertigem Schutzniveau für vollständig geimpfte Beschäftigte abgesehen werden. Es genügt die medizinische Maske, die eine erhebliche Erleichterung für die Pflegenden darstellt. Erbringerinnen und Erbringer körpernaher Dienstleistungen, die geimpft sind, müssen in Heimen etc. im körpernahen Kontakt lediglich eine medizinische Maske tragen. Auch in der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung gibt es eine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Personen.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, eine „Impfpflicht durch die Hintertür“ zu unterbinden? (Es bestehen durchaus Überlegungen von Reiseveranstaltern etc., nur noch geimpfte Menschen zu „bedienen“.)

Die Vertragsfreiheit in Deutschland ermöglicht den Vertragspartnerinnen und -partnern, grundsätzlich selbst zu entscheiden, mit wem sie einen Vertrag schließen möchten. So könnten z. B. Geschäfte, Gaststätten oder auch Fluglinien vertragliche Leistungen davon abhängig machen, ob eine Impfdokumentation nach § 22 IfSG vorgelegt werden kann. Dies schafft einen Anreiz, sich impfen zu lassen, um wieder leichter am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

5. Fallen solche Überlegungen für die Landesregierung unter den Bereich Vertragsfreiheit?

Siehe die Antwort zu Frage 4.

6. Wenn das für die Landesregierung Vertragsfreiheit ist, dürfen private Unternehmen künftig auch andere Gesundheitsnachweise von ihren Kunden verlangen (z. B. einen negativen HIV-Test, eine Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen)?

Nein, es geht bei diesen Maßnahmen ausschließlich um die Bewältigung einer Pandemie ausgelöst durch das SARS-CoV2-Coronavirus.

Das IfSG sieht für andere Krankheiten außerhalb des Coronavirus entsprechende Regelungen dort vor, wo ein erhöhtes Übertragungsrisiko gegeben ist. Hier stehen insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Vordergrund. In § 34 IfSG werden die entsprechenden Krankheiten wie z. B. Masern aufgelistet. Sofern diese Krankheiten auftreten, darf die Einrichtung nicht besucht und muss dies der Einrichtungsleitung gemeldet werden. Diese wiederum unterrichtet das Gesundheitsamt, damit es, soweit erforderlich, entsprechende weitere Schutzmaßnahmen einleiten kann.

7. Plant die Landesregierung behördliche Einschränkungen für private Unternehmen, die ihre Dienstleistung auch oder ausschließlich ungeimpften Menschen anbieten möchten?

Nein. Es gelten die bestehenden Schutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere die Niedersächsische Corona-Verordnung.

8. Aktuell wird die Ansicht vertreten, dass Corona „besiegt“ ist, wenn 70 bis 80 % der Bevölkerung geimpft sind. Wird die Landesregierung die einschränkenden Maßnahmen dann für alle Bürger Niedersachsens wieder aufheben, oder sind hier Unterschiede denkbar?

Prinzipiell ist es Ziel der Impfung, dass die Bevölkerung vor dem SARS-Cov-2-Virus geschützt wird. Der Bevölkerungsschutz soll dazu führen, dass es keiner einschränkenden Schutzmaßnahmen vor dem Virus mehr bedarf. Epidemiologen gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass ein Bevölkerungsschutz besteht, wenn 70 % der Bevölkerung geimpft sind bzw. eine Infektion durchgemacht haben¹.

Allerdings gibt es noch einige unbekannte Sachverhalte, die hinsichtlich des Bevölkerungsschutzes betrachtet werden müssen. Zum einen verändern Sars-CoV-2-Varianten die Wirksamkeit des Impfschutzes. Gefürchtet sind die sogenannten Varianten mit „Escape-Funktion“. Das bedeutet, dass das Virus sich durch Mutationen der Impfwirkung (teilweise) entziehen kann. Es bleibt daher zu beobachten und nachzuverfolgen, ob und wo sich die Varianten ausbreiten und wie hoch die Impfdurchbruchrate sein wird. Zum anderen ist noch ungeklärt, wie lange der Impfschutz der zugelassenen Impfstoffe tatsächlich vorhält. Sollte die Immunität nach einiger Zeit nachlassen, könnten erneute Ansteckungen erfolgen. Letztlich ist noch unbekannt, ob sich die Immunität zwischen Bevölkerungsgruppen unterscheidet. Es könnte theoretisch möglich sein, dass beispielsweise bei Menschen mit geschwächtem Immunsystem oder auch bei älteren Menschen mit Frailty (Gebrechlichkeit) der Impfschutz geringer ist bzw. weniger lang anhält als in der Bevölkerung allgemein. In diesem Fall müssten diese vulnerablen Menschen weiterhin besonders geschützt werden.

Aus diesen theoretischen Überlegungen heraus sind zukünftig Unterschiede in einschränkenden Maßnahmen zum Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen denkbar. Sowohl wissenschaftliche Studien als auch allgemeine Erfahrungen mit Öffnungen und ihren Auswirkungen müssen Aufschluss über diese offenstehenden Fragen geben.

¹ Leyshem E, Lopman B. Population immunity and vaccine protection against infection. Lancet April 23, 2021 published ahead of print.